

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion, — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 298.

Leipzig, Donnerstag den 23. December.

1869.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung
zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde.

Vom 13. December 1869.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 3., 13. Nr. 2, 24. Nr. 1 und 26. des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni d. J. (Börsenbl. Nr. 152.) hat der Bundesrat die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

I. Zu §. 3. des Gesetzes. Behuß der Umrechnung der in einer andern als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechsel-Stempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niedersächsische Währung	7 Gulden = 4 Thlr. — Gr.
Bremer Louisdor Thaler	10 Thaler Gold = 11 » — »
Hamburger Mark Banko	2 Mark = 1 » — »
Pfund Sterling	100 Pfund = 675 » — »
Francs oder Lire	300 Frs. oder Lire = 80 » — »
Österreichische Währung desgleichen	150 Gulden = 85 » — »
Russische Währung desgleichen	1 Gulden (effectiv) = ½ » — »
Nordamerikanische Währung	100 Rubel Silber = 85 » — »
Portugiesische Währung	1 Rub. Silb. (effect.) = 1 » 2 »
	1 Dollar = 1 » — »
	1 Dollar (effectiv) = 1 » 12½ »
Dänische Währung	100 Thaler R. M. . . . = 75 » — »
Schwedische Währung	1000 Thaler R. M. . . . = 375 » — »
Finnische Währung	1000 Mark = 269 » — »
Spanische Währung	8 Pesos fuertes de 20 real. de Vellon = 11 » — »
	1 Miltreis = 1½ » — »

II. Zu §. 13. Nr. 2 des Gesetzes. In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundes-Stempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24. des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dargestellt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamente, Blanko-Indossamente u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederschreiben.

Sechsunddreißiger Jahrgang.

zuschreiben. Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma Dessenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Kasur, Durchstrichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. H., 7/1. 70. statt: Hamburg, 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt Norddeutsche Vereinsbank). Es ist jedoch auch zulässig, den Cassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Cassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes).

III. Zu §. 24. Nr. 1 des Gesetzes. Die nachstehend, je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechsel-Stempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind: 1) Hamburg und Altona, 2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt, 3) Elberfeld und Barmen, 4) Aachen und Burtscheid, 5) Frankfurt a/M. und Bodenheim, 6) Saarbrücken und St. Johann, 7) Ernstthal und Hohenstein, 8) Annaberg und Buchholz, 9) Bremerhaven und Geestemünde.

VI. Zu §. 26. des Gesetzes. Diejenigen, welche in den einzelnen Staaten des Bundes von der Wechsel-Stempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechsel-Stempelbeträge aus der Bundescasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. April 1870 und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauffolgenden Monats